

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Geldern folgende

Allgemeinverfügung

1. Verbot des Ausschankes sowie des Konsums von alkoholischen Getränken:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum und dem in Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich wird ein allgemeines Alkoholverbot (Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken außerhalb geschlossener Räume) angeordnet. Ausgenommen ist hier das aufgestellte Festzelt an der Veerter Dorfstraße in Geldern.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am **Samstag 22. Februar 2020 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr.**

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Alkoholverbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Veerter Dorfstraße ab Kreuzungsbereich Wettener Straße Richtung Dorfmitte bis Kreuzungsbereich In het Veld/Hülspäßweg/Grunewaldstraße

Josefstraße ab Einmündung Eintrachtstraße Richtung Veerter Dorfstraße

Hovenweg ab Kreuzung Eintrachtstraße Richtung Veerter Dorfstraße

Kirchstraße

Schulstraße ab Kreuzungsbereich Brigittenstraße Richtung Veerter Dorfstraße

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Androhung von Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder des Verzehrs von alkoholischen Getränken zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro vor Ort im Einzelfall angedroht und gegebenenfalls auch festgesetzt wird. Für den Fall, dass alkoholische Getränke weiter verzehrt und nicht aus der Verbotszone entfernt werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten alkoholischen Getränke angewendet werden.

6. Bekanntgabe:

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

An den Karnevalstagen im Februar 2020 wird von großen Teilen der Gelderner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehört auch regelmäßig der Konsum von alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Geldern haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden, besonders Jugendliche und junge Erwachsenen im Kernbereich des Ortsteiles Veert in großer Zahl von bis zu 5000 Besuchern anwesend sind. Durch die hohe Besucherzahl und den übermäßigen Alkoholgenuss und die damit sinkende Hemmschwelle steigert sich die Gewaltbereitschaft der Besucher/Innen. Dieses Verhalten war in den letzten Jahren insbesondere bei zahlreichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen festzustellen. Aufgrund des exzessiven Alkoholkonsums kam es vermehrt zu aggressiven Ausschreitungen und Personenschäden. Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Geldern in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden an den Karnevalstagen mit zunehmenden Alkoholkonsum in den Ausnahmezustand geraten. Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Geldern, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps, sowie der Hilfsorganisationen reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht aus, um die Gefahr, die

durch das aggressive Verhalten stark alkoholisierte Besucher/innen mit sinkender Hemmschwelle ausgehen, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Um diesen Gefahren zu begegnen und den friedlichen Ablauf des Karnevalsumzuges in Geldern Kapellen zu gewährleisten wird das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken untersagt.

Zu 1: Verbot des Ausschankes sowie des Konsums von alkoholischen Getränken:

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der derzeit gültigen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Verbot des Ausschankes sowie des Konsums von alkoholischen Getränken ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2020 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf den Konsum von Alkohol in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Verbot des Ausschanks, des Mitführens und des Konsums von Alkohol begegnet werden muss.

a) Konkrete Gefahrenlage:

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Einbringen von Alkohol in die bezeichneten Bereiche liegt eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das Einbringen und auch der Konsum von Alkohol in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geldern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass durch das Einbringen und den Konsum von Alkohol parallel zur Veranstaltung Partyschauplätze entstehen, die den friedlichen Ablauf und Teilnahme am Karnevalsumzug erheblich stören. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2) vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Insoweit bildet nicht der Konsum von Alkohol die potentielle Gefahr. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Alkohol in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Ein anderes Vorgehen bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

b) Verhältnismäßigkeit:

Durch das Mitführverbot und das Verbot des Konsums von Alkohol wird weitestgehend sichergestellt, dass dieser nicht in den Verbotsbereich gelangt. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von aggressiven Verhalten und dem sicheren Ablauf der Veranstaltung in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2019 ausgeübten, weniger einschneidenden Maßnahmen, d.h. die Alterskontrolle in Bezug auf das Mitführen von Alkohol im Veranstaltungsbereich nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Konsumverbot von Alkohol ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Alkohol in das Verbotsgelände zum dortigen Verzehr gelangt; es ist jedoch zu erwarten, dass der Konsum von Alkohol eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Andere, mildere Mittel als durch das verfügte Verbot sind nicht gegeben. Der Ansatz, den Gelderner Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Allgemeinverfügung ahnden zu lassen, ist kein milderes Mittel. Es ist aber gleichsam ein zusätzliches Mittel ergänzend zum Verbot. Die Maßnahme des Mitführungs- und Konsumverbots von Alkohol ist als mildestes Mittel zu sehen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Karnevalisten liegt nicht vor, da das Mitführen und der Konsum von Alkohol nur zeitlich und räumlich eingeschränkt sind. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und /oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein eingeschränktes Mitführ- und Konsumverbot von Alkohol Vorrang eingeräumt werden.

Die Verhältnismäßigkeit ist insoweit gegeben, da ein Verzehr von alkoholischen Getränken innerhalb geschlossener Räume der angrenzenden Gastronomiebetriebe möglich ist.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Alkohol mitzuführen und zu konsumieren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Gefahrenspitzenzeiten, die durch das Mitführen und den Konsum von Alkohol entstehen. Ein darüber hinaus gehendes Verbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Gefahrenlagen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Geldern bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von mitgeführten alkoholischen Getränken und deren Konsum ausgehen, können nur für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise für die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt.

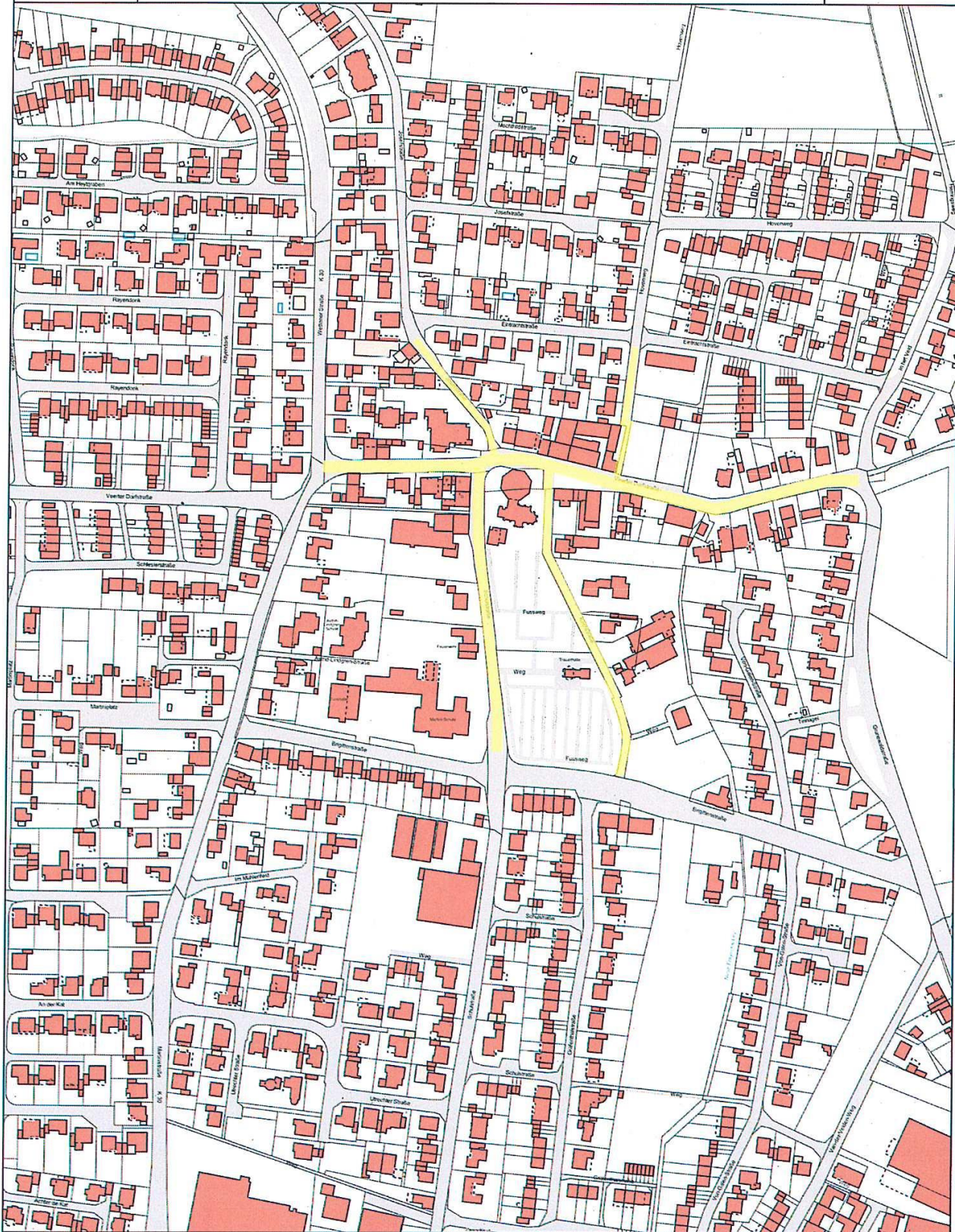
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

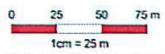
Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Geldern, 06.01.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister



Maßstab 1 : 2.500



Verbot des Mitführen und des Konsums von alkoholischen Getränken

